

**Verhandlungsergebnis
für die eisenschaffende Industrie des Saarlandes
vom 5. Mai 2008**

Zwischen dem

Verband der Saalhütten
Fach- und Arbeitgeberverband Saarbrücken

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Frankfurt

wird folgendes Verhandlungsergebnis vereinbart:

I. Tariflöhne

1. Für die Monate Mai und Juni 2008 wird für Beschäftigte, die Anspruch auf Lohn oder auf Fortzahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes oder auf Kurzarbeitergeld oder auf Krankengeld oder auf Mutterschaftsgeld haben, eine Pauschale in Höhe von jeweils 300,- EUR brutto gewährt. Beschäftigte, die während dieser Monate eintreten oder austreten, erhalten die jeweilige Pauschale anteilig.

Für Teilzeitbeschäftigte wird die Höhe der Pauschalzahlung durch das Verhältnis der vertraglichen zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit bestimmt.

In Durchschnittsberechnungen aller Art geht die Pauschalzahlung nicht ein.

Vorbehaltlich einer anderen betrieblichen Regelung ist die Pauschale mit dem Lohn für die Monate Mai und Juni 2008 auszuführen.

2. Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wird der Tariflohn der Lohngruppe 5 von 11,53 EUR um 5,2% auf 12,13 EUR erhöht.

Die übrigen Tariflöhne werden entsprechend erhöht.

II. Tarifgehälter

1. Für die Monate Mai und Juni 2008 wird für Beschäftigte, die Anspruch auf Gehalt oder auf Fortzahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes oder auf Kurzarbeitergeld oder auf Krankengeld oder auf Mutterschaftsgeld haben, eine Pauschale in Höhe von jeweils 300,- EUR brutto gewährt. Beschäftigte, die während dieser Monate eintreten oder austreten, erhalten die jeweilige Pauschale anteilig.

Für Teilzeitbeschäftigte wird die Höhe der Pauschalzahlung durch das Verhältnis der vertraglichen zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit bestimmt.

In Durchschnittsberechnungen aller Art geht die Pauschalzahlung nicht ein.

Vorbehaltlich einer anderen betrieblichen Regelung ist die Pauschale mit dem Gehalt für die Monate Mai und Juni 2008 auszuführen.

2. Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 werden die Tarifgehälter um 5,2 % erhöht.

III. Ausbildungsvergütungen

1. Mit Wirkung vom 1. Mai 2008 beträgt die Ausbildungsvergütung monatlich

| | |
|-----------------------|---------|
| im 1. Ausbildungsjahr | 37,85 % |
| im 2. Ausbildungsjahr | 39,17 % |
| im 3. Ausbildungsjahr | 41,37 % |
| im 4. Ausbildungsjahr | 44,21 % |

des Monatsgrundlohns der Lohngruppe 5 nach dem Stand vom 1. Juli 2008.

IV.

Lehr- und Lernmittelfreiheit

1. Im Manteltarifvertrag für Auszubildende wird geregelt:

Für Auszubildende, die ab 1. August 2008 die Ausbildung beginnen, gilt die Lehr- und Lernmittelfreiheit. Auf betrieblicher Ebene treffen die für Berufsausbildung zuständigen Ausschüsse einvernehmlich mit den Fachabteilungen eine Regelung, welche Sachleistungen die Unternehmen den Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung zu stellen haben. Hiervon abweichend können die Betriebsparteien einvernehmlich die Lehr- und Lernmittelfreiheit als Pauschalleistung abgelten. Im Falle der Nichteinigung kann eine Einigungsstelle gemäß § 76 Betriebsverfassungsgesetz angerufen werden.

2. Für Auszubildende, die vor dem 1. August 2008 die Ausbildung begonnen haben, wird einmalig eine Pauschale zur Kompensation der Lehr- und Lernmittelfreiheit in Höhe von 200,- EUR brutto gewährt. Ein Zahlungsanspruch besteht nicht, wenn die in Ziff. 1 dargestellte Lehr- und Lernmittelfreiheit bereits gewährt worden ist.

Vorbehaltlich einer anderen betrieblichen Regelung ist die Pauschale mit der Ausbildungsvergütung für Mai 2008 auszuführen.

V. Laufzeit

Der Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmals zum 30. Juni 2009, kündbar.

VI. GERT

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass spätestens bis zum 31.12.2008 Gespräche aufgenommen werden mit dem Ziel, eine Einigung über die Eckpunkte eines Gemeinsamen Entgelttarifvertrages zu erzielen, wobei das Verhandlungsergebnis vom 20.09.2002 (V.) zu berücksichtigen ist.

Nach der Einigung über diese Eckpunkte sollen anschließend Verhandlungen über konkrete Inhalte des Gemeinsamen Entgelttarifvertrages geführt werden.

VII. Initiative der Tarifvertragsparteien zum flexiblen Übergang in die Altersrente

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die gemeinsame Initiative der Tarifvertragsparteien für einen gleitenden/vorgezogenen Übergang in den Ruhestand fortgeführt wird.

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, gemeinsam an den Gesetzgeber sowie die im Bundestag vertretenen Parteien heranzutreten, um diese zu veranlassen, Regelungen für den flexiblen Übergang in die Altersrente zu schaffen bzw. fortzuführen.

VIII. Erklärungsfrist

Die Tarifvertragsparteien behalten sich eine Erklärungsfrist vor bis 21. Mai 2008, 18.00 Uhr; Stillschweigen bedeutet Zustimmung.

Dillingen, den 5. Mai 2008

Verband der Saarhütten
Fach- und Arbeitgeberverband
Saarbrücken

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Frankfurt

Dr. Belche

Otto

Schild

Nötzel

Protokollnotiz:

Dieser Tarifvertrag wird von der IG Metall auch namens und im Auftrag der Gewerkschaft ver.di für die dort organisierten Mitglieder geschlossen, die am 2.7.2001 Mitglied der DAG waren.